



26.10.2020

Stellungnahme des DÄB zur Embryonenspende

Der Deutsche Ärztinnenbund e.V. (DÄB) verfolgt mit Interesse die Diskussionen zu einem geplanten Fortpflanzungsmedizingesetz. Das Embryonenschutzgesetz (ESchG) von 1990 kann den Entwicklungen auf dem Gebiet der Reproduktionsmedizin in den letzten 30 Jahren nicht mehr gerecht werden, wie unter anderen kürzlich auch die Bundesärztekammer in einem Memorandum erläutert hat (1). Die technischen Möglichkeiten der Kinderwunschbehandlung haben sich verbessert und es sind auch gesellschaftliche Veränderungen eingetreten, so dass manche Verbote des ESchG als hinderlich oder ungerecht erscheinen.

- Eine Änderung des ESchG bzw. die Neuerstellung eines Fortpflanzungsmedizingesetzes ist aber sehr komplex, da viele Bereiche mitbedacht werden müssen vom Selbstbestimmungsrecht der Frau über das Recht auf Wissen seiner Abstammung, vom Familienrecht bis zum Kindeswohl. Ein Diskussionspapier für ein Fortpflanzungsmedizingesetz wurde schon 2017 von den Ärztinnen in der Reproduktionsmedizin (ÄRE) vorgelegt (2) und 2019 forderte auch die Leopoldina eine „zeitgemäße Gesetzgebung“ (3).

- Der Ethikausschuss des Deutschen Ärztinnenbundes beschäftigt sich in dieser Stellungnahme speziell mit der Frage der Embryonenspende. Embryonen, die beim Blastozystentransfer planwidrig entstanden sind, dürfen gespendet werden, denn die Lebensrettung des Embryos hat hier Vorrang vor dem Verbot gespaltener Mutterschaft. Zahlenmäßig bedeutender sind aber die mehreren Tausend kryokonservierten, befruchteten Eizellen im Vorkernstadium, die in den Reproduktionspraxen lagern und über deren Verwendungsmöglichkeiten zurzeit gestritten wird. Der Verein Netzwerk Embryonenspende Deutschland e. V. vermittelte seit 2013 freiwillige, uneigennützige Spenden von planwidrig oder – nach entsprechender Freigabe – durch Auftauen überzähliger Vorkernstadien entstandener Embryonen. Der Verein wurde wegen der Vermittlung freigegebener Vorkernstadien in Bayern verklagt. Die beklagten Ärzte wurden in erster und zweiter Instanz freigesprochen. Allerdings hat die Staatsanwaltschaft Revision eingelegt. Juristisch geht der Streit darum, ob ein Vorkernstadium – d. h. eine Eizelle in Befruchtung, in die bereits eine Samenzelle eingedrungen ist, ohne dass die beiden Kerne bereits aufgelöst sind (auch 2 PN Pronukleus-Zelle genannt) – einem Embryo, der schon aus mehreren Zellen besteht, gleichzusetzen ist. Das ESchG verbietet eindeutig die Spende einer unbefruchteten Eizelle. Ob das Gesetz die Spende einer kryokonservierten, befruchteten Eizelle im Vorkernstadium ebenfalls verbieten, darüber gehen die Meinungen auseinander.

Es stellt sich aber auch die Frage, ob eine Embryonenspende ethisch im Hinblick auf das Kindeswohl vertretbar ist. Es wird gerne von einer Win-win-Situation für die Eltern gesprochen, da die Spendereltern überzählige Embryonen nicht vernichten lassen müssen und die Empfängereltern, die einen jahrelangen, erfolglos behandelten Kinderwunsch haben, doch noch ein Kind bekommen könnten. Beide Elternpaare profitieren davon und der Embryo bekommt eine Chance zu überleben. Allerdings ist dieses von der Empfängeremutter geborene Kind nicht genetisch verwandt mit seinen Eltern. Es hat sozusagen vier Eltern, zwei genetische und zwei soziale. Das entspricht in etwa der Konstellation bei einer Adoption. Von der Kindesseite her, wird auch lieber von einer Embryonenadoption gesprochen. Was bedeutet diese Situation für Kind und Eltern? Wird sich das Kind von den genetischen Eltern abgelehnt fühlen? Wurde es wie eine Ware weitergegeben? Wird es seine genetischen Eltern und Geschwister kennenlernen wollen? Welche Befürchtungen löst das bei den genetischen Eltern, aber auch bei den sozialen Eltern aus? Werden die Eltern ihrem Kind überhaupt davon erzählen? Sollten sie es tun im Sinne einer offenen Adoption? In der Geburtsurkunde wird die Mutter eingetragen, die das Kind geboren hat. Man könnte die Verhältnisse



verschweigen, aber welche Folgen können sich daraus ergeben, falls es doch herauskommt? Zurzeit wird in den Statuten des Netzwerks Embryonenspende Deutschland e. V. absolute Anonymität zugesagt, die Spendereltern und Empfängereltern erfahren nichts voneinander. Damit soll einer Kommerzialisierung Einhalt geboten werden. Es ist aber möglich, dass beide Paare der Aufhebung der Anonymität post partum unabhängig voneinander zustimmen (4). Die Angaben über die genetischen Eltern werden auf jeden Fall bei einem Notariat hinterlegt, damit das Kind später diese Informationen zu seiner genetischen Abstammung erhalten kann. Zu empfehlen wäre eine Regelung wie beim Samenzellspenderregister. In Anbetracht der möglichen psychischen Probleme ist dringend eine psychosoziale Beratung der Spender- und der Empfängereltern vor einer Entscheidung zur Embryonenspende zu empfehlen (5). Auch über mögliche juristische Komplikationen sollten die Eltern gut aufgeklärt werden.

Der Deutsche Ärztinnenbund sieht in der Embryonenspende für Paare mit langem unerfülltem Kinderwunsch eine wünschenswerte Möglichkeit, doch noch ein Kind zu bekommen. Die Vor- und Nachteile müssen den Spender- wie den Empfängereltern eindeutig bekannt sein. Wenn möglich, sollte eine „offene Embryo-Adoption“ mit Wissen aller Parteien erfolgen oder wenigstens eine frühe, altersentsprechende Aufklärung der Kinder über die Zeugungsart durch die Eltern, etwa ab dem Vorschulalter.

Vor dem genannten Hintergrund ist eine gesetzliche Regelung der Embryonenspende, aber auch weiterer Themen der Fortpflanzungsmedizin dringend erforderlich. In der Öffentlichkeit ist die Möglichkeit einer Embryonenspende wenig bekannt. Die gesellschaftliche Diskussion um die Embryonenspende aber auch um andere ethisch relevante Aspekte von Kinderwunschbehandlungen muss intensiver geführt werden, um das Wissen über diese Möglichkeiten in der Fortpflanzungsmedizin für die Öffentlichkeit bekannter zu machen und um eine faire Haltung gegenüber den individuellen Betroffenen zu bewirken.

Literatur:

1. Dtsch Arztebl 2020; 117(37): A-1712 / B-1464
Beschluss der Bundesärztekammer über „Dreierregel, Eizellspende und Embryospende im Fokus – Memorandum für eine Reform des Embryonenschutzgesetzes“
2. Internes Diskussionspapier der Ärztinnen in der Reproduktionsmedizin (ÄRE)
3. Fortpflanzungsmedizin in Deutschland – für eine zeitgemäße Gesetzgebung (2019), Stellungnahme der Leopoldina
4. Gynäkologe <https://doi.org/10.1007/s00129-020-04645-9>
Embryonenspende in Deutschland von H.-P- Elden und A. Eder, 14.08.2020
© Springer Medizin Verlag GmbH, ein Teil von Springer Nature 2020
5. Zeitschrift für medizinische Ethik 62 (2016)
Was bedeutet Embryonenadoption aus der Perspektive der entstehenden Menschen? Von Anne Meier-Credner